

02

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Nordwalde sowie über die Gebühren der Benutzung dieser Unterkünfte vom 09.07.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 07.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Nordwalde unterhält zur vorübergehenden wohnungsmäßigen Unterbringung
- a) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW S.93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von Obdachlosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen (nachfolgend Unterkünfte genannt), die als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts betrieben werden.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Hinzu kommen solche Unterkünfte, die durch die Gemeinde Nordwalde von privaten Vermietern angemietet werden.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Aufnahme in eine Unterkunft begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzungsordnung für die betreffende Unterkunft. Diese regelt das Zusammenleben der Benutzerinnen und Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft.

(2) Die unterzubringende Person wird in die Unterkunft durch schriftlichen Bescheid eingewiesen. Die Einweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.

(3) Über die Belegung der Unterkunft entscheidet die Gemeinde Nordwalde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazität und der Sicherung einer geordneten Unterbringung, bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen und entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(4) Mit dem Tag des Einzugs erkennt die Benutzerin bzw. der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Haus- und Benutzungsordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Notunterkünfte beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nordwalde ist Folge zu leisten.

(5) Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen werden, wenn

- a) die zugewiesene Unterkunft nicht mehr benutzt wird,
- b) die Benutzerin / der Benutzer anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat,
- c) die Benutzerin / der Benutzer nicht mehr zum berechtigten Personenkreis gehört,
- d) die Benutzerin / der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung der Unterkunft oder die mündlichen Weisungen nach Abs. 4 verstoßen hat,
- e) trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
- f) die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

(6) Die Benutzerin / der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn

- a) die Einweisung widerrufen ist,
- b) er seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung der Unterkünfte kann nach den Rechtsvorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW zwangsweise durchgesetzt werden. Hierdurch entstandene Kosten trägt der betroffene Benutzer oder die betroffene Benutzerin.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Nordwalde erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Diese setzen sich zusammen aus den Grundgebühren und den Verbrauchsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind diejenigen Personen, die in der Unterkunft untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, sofern sie einer Einstandsgemeinschaft im Sinne dieser Gebührenordnung angehören. Zur Einstands-gemeinschaft gehören Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft sowie deren zur Haushaltsgemeinschaft gehörende minderjährige, unverheiratete Kinder.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem die gebührenpflichtige Person die Unterkunft nutzt oder aufgrund der Zuweisungsverfügung benutzen kann. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag, der nach der Hausordnung vorgesehenen ordnungsgemäßen Übergabe an den zuständigen Verwaltungsmitarbeiter der Gemeinde Nordwalde. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenaufzahlung.

(4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten.

(5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 KAG NRW hiervon unberührt.

Gebührenberechnung

(1) Für die Berechnung der Grund- und Verbrauchsgebühren wird der Personenmaßstab angewandt, indem alle faktischen Kosten durch die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner zu gleichen Teilen geteilt werden. Die Bemessung wird auf Grundlage einer kostenorientierten Kalkulation der gesamten Gebäudekosten sowie der durchschnittlichen Belegung mit Personen vorgenommen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühr ist der der Benutzerin oder dem Benutzer überlassene Platz. Die monatliche Grundgebühr beträgt 239,00 € pro Person.

(3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Verbrauchsgebühr sind die durchschnittlichen Gesamtkosten aller Unterkünfte für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und sonstige Betriebskosten gemäß § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347) in der jeweils geltenden Fassung. Die monatliche Verbrauchsgebühr beträgt je Benutzerin bzw. Benutzer 129,00 €.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Nordwalde vom 15.12.2020 außer Kraft.

gez. Hordt
(Bürgermeister)